Gemeinde Schöllkrippen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialabschätzung ("Mini-saP")/ Artenschutzbericht

Vorhaben: Einbeziehungssatzung für Fl.-Nr. 489 im Gemeindegebiet Schöllkrippen/ Ortsteil Hofstädten



Bearbeitet durch:

Lena Altert

B.Sc. Biologie/ M.Sc. Umweltwissenschaften



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
	1.1 Prüfinhalt	2
	1.2 Standort- und Baubeschreibung	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	DATENGRUNDLAGE UND METHODIK	4
4	ERGEBNISSE	5
	4.1 Lebensraumstrukturen	5
	4.2 Fledermäuse	6
	4.3 Europäische Vogelarten	7
	4.4 Amphibien	7
	4.5 Reptilien (spez. Zauneidechse)	8
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	9
	6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	9
	6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
7	BESTAND UND BETROFFENHEIT VON ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RL UND DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	
	7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	10
	7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	10
	7.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	10
8	WEITERE ARTEN MIT NATIONALEM SCHUTZSTATUS	10
9	GESAMTHEITLICHE BEURTEILUNG UND FAZIT	11

1 Einleitung

1.1 Prüfinhalt

Die Gemeinde Schöllkrippen beabsichtigt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das im Gemeindegebiet befindliche Flurstück 489 im Ortsteil Hofstädten. Das bisher unbebaute Grundstück grenzt im Norden an die Spessartstraße, im Osten an das vorhandene Wohngebiet, im Süden an den Schneppenbach und im Westen an den Meisenweg und Grünland an.

Das Flurstück ist zu rund 90 % durch eine mäßig artenreiche Wiese geprägt. An der nördlichen und südlichen Flurstücksgrenze befinden sich einzelne Bäume jungen bis mittleren Alters. Unmittelbar südlich des Grundstücks verläuft von West nach Ost der Schneppenbach.

Die Planung sieht vor, das Grundstück durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung künftig dem Siedlungsbereich von Hofstädten zuzuordnen und erstmal Baurecht zu schaffen.

Im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens wurde vom LRA Aschaffenburg (Untere Naturschutzbehörde) zur Beurteilung des Vorhabens eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialabschätzung gefordert. Mit der Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Trölenberg + Vogt, Grünewaldstraße 3, 63739 Aschaffenburg beauftragt. Die Ergebnisse sind Gegenstand des vorliegenden Berichts.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG für geschützte Arten, speziell für europäische Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhang IV der FFH-RL
- Die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG
- Die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (CEF-Maßnahmen)
- Bei Eintreten eines Verbotstatbestandes: Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung von den Verboten nach § 45 BNatSchG

1.2 Standort- und Baubeschreibung

Die Planung sieht vor, das Flurstück 489 in der Gemeinde Schöllkrippen künftig baulich nutzen zu können (Plangebiet: Abb.1). Damit auf dem Flurstück eine Bebauung grundsätzlich zulässig wird, muss dieses zunächst durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung der Siedlungsfläche zugeordnet werden.

Das Flurstück ist zu ca. 90 % durch eine mäßig artenreiche Wiese geprägt. Innerhalb des Grundstücks sind randlich junge bis mittelalte Bäume vorhanden. Südlich verläuft entlang der Grundstücksgrenze der von Ufergehölzen gesäumte, naturnahe Schneppenbach.

Bei einer künftigen Bebauung ist davon auszugehen, dass die Wiese größtenteils dem Vorhaben weichen muss und damit verloren geht. Eine Rodung von Bäumen ist zumindest im nördlichen Bereich des Flurstücks nicht auszuschließen, da in diesem Bereich eine räumliche Anbindung des Flurstücks an die vorhandene Infrastruktur/ das öffentliche Verkehrswegenetz (Spessartstraße) denkbar wäre.



Abb.1: Flurstück 489 im Gemeindegebiet Schöllkrippen (Plangebiet)

2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG)

Die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG.

Nach § 44 BNatSchG gelten folgende Zugriffsverbote:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören
- 3. "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, …"
- 4. "wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"

Aus diesen Zugriffsverboten ergeben sich nachfolgend benannte Verbotstatbestände für Eingriffe in Natur und Landschaft:

Verletzungs- und Tötungsverbot:

Die Verletzung, Tötung und Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten ist verboten.

Abweichend hiervon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn es zu keiner signifikanten Erhöhung der Mortalität kommt und im Hinblick auf das Fangverbot dem Fangen ein übergeordnetes Schutzziel zugrunde liegt, wie es bei Umsiedlungsmaßnahmen der Fall ist, die zur Abwendung von Tötungen durchgeführt werden.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsund Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

3 Datengrundlage und Methodik

Zur Einschätzung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten wurden die Lebensraumstrukturen im Planungsraum erfasst und anhand der Ergebnisse das Vorkommen prüfrelevanter Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL, Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSRL) potenzialabgeschätzt.

Im Rahmen einer durchgeführten Relevanzprüfung* wurden folgende Arten als prüfrelevant eingestuft und demnach bei der Kontrolle des Flurstücks 489 auf dessen Lebensraumfunktion genauer betrachtet: Fledermäuse, Vögel, Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien.

Die Erfassung der Lebensraumstrukturen erfolgte am 20.04.23. Während des Termins wurden auch Zufallsbeobachtungen geschützter Arten dokumentiert.

Auf Basis der vorgefundenen Lebensraumstrukturen sowie der erfolgten Artnachweise (Zufallsbeobachtungen) wurde die Eignung des Flurstücks als Lebensraum für oben benannte Tierarten(-gruppen) abgeschätzt und für die nachgewiesenen und strukturell erwartbaren Artvorkommen beurteilt, ob im Rahmen einer Flächenumnutzung das Artenschutzrecht (§ 44/45 BNatSchG) berührt wird.

Für Arten, die verbotstatbeständlich betroffen sein könnten, wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG und zum Ausgleich möglicher Quartierverluste ausgearbeitet.

^{*}Der Untersuchungsumfang wurde als vordefinierter Arbeitsumfang durch den Vorhabenträger, Gemeinde Schöllkrippen, benannt und basiert auf einer vorherigen Abstimmung der Gemeinde Schöllkrippen mit der Naturschutzbehörde des LRA Aschaffenburg.

4 Ergebnisse

4.1 Lebensraumstrukturen



Abb. 2: Blick über das Grundstück von Nord nach Süd



Abb. 3: Blick über das Grundstück von Süd nach Nord



Abb. 4: Blick von Nord nach Süd. Die Bäume im Hintergrund markieren die südliche Flurstücksgrenze und den Verlauf des Schneppenbachs



Abb. 5: Blick von Ost nach West auf die Ufergehölze am Schneppenbach



Abb. 6: Angrenzender Weg (Meisenweg) und Ufergehölze am Schneppenbach (Blickrichtung von Süd nach Nord)



Abb. 7: Schneppenbach, Bachabschnitt an der südlichen Flurstücksgrenze



Abb. 8: Blick von der gegenüberliegenden Uferseite des Schneppenbachs auf das nördlich angrenzende Plangebiet



Abb. 9: Obstbäume an der nördlichen Flurstücksgrenze (rot markiert: Habitatbaum siehe hierzu Nahansicht Abb. 10-11)



Abb. 10: Obstbaum mit Habitatfunktion für Fledermäuse



Abb. 11: Spaltenförmige Baumhöhle in zuvor gezeigtem Obstbaum (siehe Abb.9-10), pot. Fledermaus Sommer-/Tagesquartier (§ 44 geschützte Lebensraumstruktur)

4.2 Fledermäuse

Auf dem Flurstück befinden sich einige ältere Bäume am Ufer des Schneppenbachs. Die Bäume sind Teil eines Gehölzstreifens, der sich entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Nordwest nach Südost erstreckt. In den Ufergehölzen auf dem Grundstück wurden keine Höhlen (= geschützte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen) nachgewiesen. Ein Obstbaum an der nördlichen Grundstücksgrenze ist jedoch als Quartierbaum für Fledermäuse einzustufen. Bei Verlust des Baumes sind Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse vorzunehmen.

Die Ufergehölze am Schneppenbach eignen sich als Jagdhabitat und potenzieller Wanderkorridor für Fledermäuse. Fledermäuse nutzen häufig Baumreihen und Gehölzflächen, um sich zu orientieren und alltägliche Wege zwischen ihren Teillebensräumen (Ruhestätte und Jagdhabitat, Wechsel zwischen

unterschiedlichen Quartierstandorten) zurückzulegen oder im Bereich der Baumkronen auf Insektenjagd zu gehen.

Sofern hier Rodungen stattfinden, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Eingriff in mögliche Leitstrukturen von Fledermäusen kommt.

Daher sind diese- sofern nicht vermeidbar – auf ein Minimum zu reduzieren, um eine Unterbrechung des Gehölzstreifen und damit einen Eingriff in potenzielle "Leitlinien" von Fledermäusen sicher ausschließen zu können.

Erwartbare/nicht ausschließbare Artvorkommen (geschätzt)

- Zwergfledermaus
- Kleiner und Großer Abendsegler
- Wasserfledermaus

4.3 Europäische Vogelarten

Die vorhandenen Gehölze stellen Freibrütern geeignete Bruthabitate zur Verfügung. Die vorhandene Baumhöhle in einem Obstbaum ist als Brutstätte für Vögel aufgrund ihrer geringen Breite ungeeignet und stellt daher keine nach § 44 BNatSchG geschützte Lebensraumstruktur für Brutvögel dar.

Ein vorhabensbedingter Verlust von Bäumen würde zwar grundsätzlich zu einem Bruthabitat-Verlust für Vögel führen, ist aufgrund der Kleinräumigkeit möglicher Rodungsarbeiten artenschutzfachlich betrachtet nicht mit erheblichen Auswirkungen für Vögel verbunden. Vorkommende Vogelarten können eine Vielzahl an diversen Gehölzstrukturen, wie Bäume, Hecken und Gebüsche, im direkten Umfeld des Flurstücks zur Brut nutzen, sodass keine Gefährdungslage für Vogelarten mit einer künftigen Umwandlung des Flurstücks zu Bauland verbunden wäre.

Aufgrund der Gebietsbeschaffenheit wird ein Vorkommen von bestandsgefährdeten Vogelarten nicht erwartet. Während des Geländetermins wurden sogenannte "Allerweltsarten" nachgewiesen, welche in Bayern weitverbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Rote Liste Bayern, LFU Bayern).

Während des Ortstermins nachgewiesene Arten

- Amsel
- Blau- und Kohlmeise
- Gartenrotschwanz
- Goldammer
- Stieglitz
- Zaunkönig
- Hohltaube

Da es sich um eine stichprobenartige Erfassung (Zufallsbeobachtungen) handelt, ist die aufgeführte Artenliste nicht vollständig und das Vorkommen weiterer Vogelarten ist erwartbar. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen kann jedoch ein Vorkommen von bestandsgefährdeten Arten, wie Feldlerche und Rebhuhn, auf dem Grundstück sicher ausgeschlossen werden.

4.4 Amphibien

Der unmittelbar südlich des Flurstücks verlaufende Schneppenbach eignet sich am untersuchten Abschnitt aufgrund strömungsarmer bis freier Standortbedingungen (Aufstauung) potenziell für Molche und Grasfrösche als Laich- und/oder Aufenthaltsgewässer. Adulte, Laich oder Larven wurden während der Ortsbegehung jedoch nicht nachgewiesen. Auf dem Flurstück selbst sind keine Gewässer oder temporäre Vernässungszonen festgestellt worden. Weiterhin fehlen auf dem Flurstück Kleinstrukturen, wie Totholz- und Steinhaufen, die von Amphibien als Tagesverstecke genutzt werden könnten. Aufgrund dessen wird eine unmittelbare Betroffenheit von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Im Umfeld potenziell vorkommende Amphibienarten:

- Grasfrosch
- Berg- und Teichmolch

4.5 Reptilien (spez. Zauneidechse)

Während des Ortstermins wurden keine Reptilien oder für diese geeignete Lebensraumstrukturen auf dem Flurstück nachgewiesen. Es sind keine strukturell geeigneten Sonnenplätze oder Kleinstrukturen vorhanden, die temporär von Reptilien, wie der streng geschützten Zauneidechse, besiedelt werden könnten.

Eine Betroffenheit von Reptilien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Die Einbeziehungssatzung setzt den rechtlichen Rahmen für weitere Planungen auf dem Flurstück, wozu in erster Linie eine Umwandlung der Fläche zu Siedlungsfläche mit einhergehender Bebauung zu zählen wäre.

Bei einer künftigen Bebauung ist von nachfolgenden Wirkfaktoren für geschützte Arten auszugehen:

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen/Erwartbare Artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- Verlust von Gehölzen und damit Reduzierung des Dargebots an Bruthabitaten, Eingriff in mögliche Fledermaus-Leitstrukturen
- Verlust von Wiesenbereichen (allgemeiner Biotopverlust, jedoch keine relevante Lebensraumfunktion vorhanden)
- pot. Verlust eines Obstbaums mit Baumhöhle/Spalte (= potenzielle Ruhestätte von Fledermäusen und damit nach § 44 BNatSchG geschützte Lebensraumstruktur)
- Lärm- und Lichtreize während der Bauphase, infolgedessen es zur Vergrämung von Tierarten kommen kann (vorübergehende Störwirkung)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Erwartbare Artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- Es sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten, da an das Grundstück im Osten bereits Wohnbebauung angrenzt und somit im Bereich des Flurstücks vorkommende Tierarten die übliche Geräuschkulisse der Siedlungsfläche bereits "gewohnt" sind. Daher wird kein über die Bauzeit hinausreichendes "Meideverhalten" für die angrenzenden Biotopflächen erwartet. Sogenannte betriebsbedingte Auswirkungen sind für geschützte Tierarten bei ortstypischer Bebauung und Nutzung des Flurstücks nicht zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Im Rahmen der durchgeführten Potenzialabschätzung sind für besonders und streng geschützte Arten, die im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, nachfolgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich, um die Rechtsvorschriften des § 44 BNatSchG einhalten zu können:

V1 – Zweiphasen-Rodung: Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1.10.-28.02.; Habitatbaum-Rodung nur zwischen dem 1.10.-31.10; Wurzelstubben-Beseitigung ab 01.04.

Auf dem Flurstück befinden sich Gehölze, die im Zuge künftiger Bauplanungen mutmaßlich entfernt werden müssen. Die Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 1.10. – 28.02. entfernt werden (§ 39 BNatSchG).

Für alle Gehölzbeseitigungen gilt, dass die Wurzelstubben nach erfolgter Rodung bis zum kommenden Frühjahr im Boden belassen werden sollten, um eine Gefährdung von potenziell im Wurzelraum überwinternder Kleintiere zu vermeiden. Der Zeitpunkt für die Beseitigung der Wurzelstubben ist von der Witterung abhängig und frühstens ab dem 01.04., in jedem Fall nach Ende der Frostperiode und bei zunehmender Temperatur (Frühlingserwachen), durchzuführen.

V2 – Erhalt des Schneppenbachs und dessen Ufergehölze (Biotopschutz/ Erhalt möglicher Leitstrukturen und Jagdhabitate von Fledermäusen)

Eingriffe in die Ufergehölze am Schneppenbach sind grundsätzlich nicht zulässig (§ 30 BNatSchG/gesetzl. geschützter Biotoptyp). Sofern aus Gründen der Sicherheit/ Gefahrenabwehr Eingriffe in die Ufergehölze unvermeidbar sind, sind diese schonend und im Rahmen einer Erhaltungspflege möglich (hierzu zählen z.B. die Entfernung einzelner "loser"/ absturzgefährdeter Äste). Der Biotopkomplex darf jedoch nicht wesentlich in seiner Ausprägung und Gestaltung verändert werden.

V3 - Bauzeitenregelung (Tagbaustelle, Reduktion Lichtreize in der Dämmerung)

Damit nachtaktive Tierarten nicht beeinträchtigt werden, sind etwaige Bauarbeiten tagsüber durchzuführen. Sollten Bauarbeiten in der Dämmerung ausgeführt werden müssen, so sind die benötigten Lichtquellen auf das zur Umsetzung der Baumaßnahme erforderliche Minimum zu reduzieren und Lichtstreuung in die umgebenden Biotopflächen zu vermeiden (Vermeidung sogenannter "Lichtverschmutzung").

V4 – Abstand zum Schneppenbach (Gewässer/Biotopschutz)

Bei einer künftigen Bebauungsplanung ist ein Pufferstreifen von mindestens 10,0 m zum Schneppenbach von der Bebauung auszunehmen, um den vorhandenen Biotopkomplex aus Fließgewässer und Uferzone/Ufergehölzen zu erhalten und bau- und anlagenbedingte Stoffeinträge in das Fließgewässer zu vermeiden.

V5- Anlage eines Totholzhaufen aus Wurzelstubben, Stämmen und Ästen

(artenschutzfachliche <u>Empfehlung</u>, keine rechtliche Notwendigkeit, da baubedingt keine tierökologisch relevanten Kleinstrukturen verloren gehen und demnach keine rechtsverbindliche Ausgleichspflicht besteht. Die Maßnahme dient der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum)

Zur Förderung der heimischen Biodiversität wird die Anlage eines Totholzhaufens im Uferbereich des Schneppenbachs empfohlen. Hierfür können bspw. entnommenen Bäume/ Wurzelstubben aus dem nördlichen Grundstücksbereich verwendet werden und somit am Eingriffsort noch sinnvoll "wiederverwertet" werden. Totholzhaufen bieten einer Vielzahl an Tierarten Rückzugsorte und Lebensgrundlage. Hierzu gehören Kleinsäuger (Igel, Mäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten und Schnecken. Demnach bieten sie in strukturärmeren Bereichen, gärtnerisch geprägten oder ackerbaulich geprägten Gegenden wichtige "Biotopinseln", die zur Ausbreitung und zum Erhalt heimischer Arten beitragen (Biodiversitätsmaßnahme).

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1 – Ausbringen von 2 Fledermauskästen in Gehölzen am Schneppenbach

Bei Verlust des Höhlenbaums/ Obstbaums an der nördlichen Grundstücksgrenze (siehe Kap. 4.1 Abb. 9-11) sind als Ausgleich für die Baumhöhle/-spalte zwei Fledermauskästen (1 Spaltenkasten, 1 Höhlenkasten) vor der Rodung an den Ufergehölzen am Schneppenbach anzubringen.

Montagehöhe: mindestens 3,0 m Ausrichtung: Osten oder Westen

7 Bestand und Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Es wurde keine Pflanzenart mit europarechtlichem Schutzstatus auf dem Flurstück nachgewiesen.

7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Plangebiet sind Lebensraumstrukturen für Fledermäuse (ein Baum mit Quartiereignung/Baumhöhle) sowie potenzielle Jagdhabitate und Leitstrukturen (Ufergehölze) vorhanden.

Zur Vermeidung einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit von Fledermäusen, werden bei einer möglichen Bebauung Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Diese sind im Detail dem Kap. 6 zu entnehmen und Beinhaltung neben dem Verzicht auf Nachtbaustellen und Streulicht, den Erhalt des Schneppenbachs und dessen Ufergehölze, Abstandsregelungen zum Schneppenbach und den Ausgleich von Quartierverlusten.

Bei Umsetzung benannter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können vorhabensbedingte Auswirkungen für erwartbare Fledermaus-Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit weiterer Arten(-gruppen), die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

7.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Flurstück verfügt kleinräumig über Brutplätze (Bäume) für Freinestbrüter. Die in einem Obstbaum nachgewiesene Spaltenhöhle ist aufgrund ihrer geringen Breite für Vögel als Brutstätte ungeeignet, demnach sind keine nach § 44 BNatSchG geschützten Brutstätten von Vogelarten auf dem Flurstück vorhanden.

Bei einer Entfernung der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume kommt es zwar zu einem grundsätzlichen Verlust von Vogellebensräumen, jedoch ist dieser aufgrund seiner Kleinräumigkeit und der guten Ausweichbedingungen für vorkommende Vogelarten nicht als erheblich einzustufen. Diese Einschätzung wird insbesondere vor dem fachlichen Hintergrund getroffen, dass durch eine Flächenumnutzung auf dem Flurstück nur Lebensräume von weitverbreiteten Vogelarten entfallen würden. Ein Vorkommen bestandsgefährdeter, seltener Vogelarten kann auf dem Flurstück strukturell ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird auf die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Rodungs- und Rückschnittszeiten nach § 39 BNatSchG verwiesen.

8 Weitere Arten mit nationalem Schutzstatus

Im und am angrenzenden Schneppenbach könnten temporär Amphibien vorkommen. Alle heimischen Amphibienarten stehen in Deutschland unter besonderem Artenschutz. Für sie gelten ebenfalls die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Damit Amphibien nicht gefährdet werden, sind Eingriffe in den Schneppenbach und dessen Uferbereich zu vermeiden. Als allgemeine Biotopschutzmaßnahme wird ein Puffersteifen von mindestens 10,0 m zum Schneppenbach zur Sicherung des Fließgewässer-Ökosystems festgelegt.

Unter den genannten Bedingungen wird eine Betroffenheit von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

9 Gesamtheitliche Beurteilung und Fazit

Das von der Gemeinde Schöllkrippen zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung ausgewählte Flurstück 489 am Rand der bestehenden Bebauung von Hofstädten verfügt über strukturell geeignete Lebensräume für Vögel und Fledermäuse. Im südlichen Bereich des Flurstücks und auf angrenzenden Flurstücken ist weiterhin ein Vorkommen von Amphibien nicht auszuschließen.

Bei Vollzug der Einbeziehungssatzung sowie einer vrsl. anschließend beabsichtigten ortstypischen Bebauungsplanung, wird keine Tierart des Anhang IV der FFH-RL oder des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie gefährdet, sofern die in diesem Gutachten benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird mit Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Demnach sind auch Auswirkungen auf die Erhaltungszustände im Wirkraum des Flurstücks vorkommender Arten nicht zu erwarten. Aus gutachterlicher Sicht bestehen hinsichtlich des Artenschutzes keine Bedenken mit der Planung.

Ausgearbeitet:

TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünewaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Lena Altert (B.Sc. Biologie

M.Sc. Umweltwissenschaften)

Aschaffenburg, den 08.05.2023

Gemeinde Schöllkrippen

Eingriffs/-Ausgleichsbilanz Ausgleichsplanung

Vorhaben: Einbeziehungssatzung/ Bebauungsplanung für Fl.-Nr. 489 im Gemeindegebiet Schöllkrippen/ Ortsteil Hofstädten



Bearbeitet durch:

Lena Altert M.Sc. Umweltwissenschaften



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einl	eitung	.2
		Prüfinhalt	
	1.2	Standort- und Baubeschreibung	2
2	Eing	griffs-Ausgleichsbilanzierung	.5
	2.1	Eingriffsermittlung	5
	2.2	Ausgleichsplanung	6
3	Kos	stenschätzung	.8

Anlage: Eingriffs-/Ausgleichsplan im Maßstab 1: 500

1. Einleitung

1.1 Prüfinhalt

Die Gemeinde Schöllkrippen beabsichtigt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das im Gemeindegebiet befindliche Flurstück 489 im Ortsteil Hofstädten. Das bisher unbebaute Grundstück grenzt im Norden an die Spessartstraße, im Osten an das vorhandene Wohngebiet, im Süden an den Schneppenbach und im Westen an den Meisenweg und an Grünland an.

Nach Vollzug der Einbeziehungssatzung soll das Grundstück bebaut werden. Hierzu liegt ein Bauentwurf des Grundstückseigentümers vor. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, wodurch der Eingriffsverursacher gemäß § 15 BNatSchG zur Minimierung der Eingriffswirkung und zur Leistung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs verpflichtet ist.

Mit der Ermittlung des Eingriffs und der Ausgleichsplanung wurde Büro Trölenberg + Vogt, Grünewaldstraße 3, 63739 Aschaffenburg vom zuständigen Bauamt Schöllkrippen beauftragt.

Diese wird mit vorliegendem Bericht zur Vervollständigung der naturschutzfachlichen Gutachten vorgelegt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung liegt für das geplante Vorhaben bereits vor und wurde durch die genehmigende Naturschutzbehörde via Mail bereits anerkannt (T+V 08.05.23, Zustimmung UNB via Mail am 16.5.23).

1.2 Standort- und Baubeschreibung

Standortbeschreibung

Die Planung sieht vor, das Flurstück 489 in der Gemeinde Schöllkrippen mit Vollzug der Einbeziehungssatzung künftig zu bebauen (Plangebiet: Abb.1).



Abb.1: Flurstück 489 im Gemeindegebiet Schöllkrippen (Plangebiet)

Das Flurstück (=Baugrundstück) wird überwiegend durch eine Wiese geprägt. An der nördlichen Grundstücksgrenze sind Obstbaume, teils mit Quartierfunktion für Fledermäuse, vorhanden. Südlich des Flurstücks verläuft der Schneppenbach.



Abb. 2: Blick von Nord nach Süd. Die Bäume im Hintergrund markieren die südliche Flurstücksgrenze und den Verlauf des Schneppenbachs



Abb. 3: Blick über das Grundstück von Süd nach Nord



Abb. 4: Obstbäume an der nördlichen Flurstücksgrenze (rot markiert: Habitatbaum, für nähere Infos siehe hierzu saP vom 08.05.23)



Abb. 5: Schneppenbach an der südlichen Flurstücksgrenze.

Bauplanung

Das Bauvorhaben umfasst den Bau eines Einfamilienhauses mit Garage und Zufahrt im nördlichen Bereich des Grundstücks. Die Zufahrt soll über eine Einfahrt an der Spessartstraße erfolgen.

Etwas mehr als die Hälfte der Grundstücksfläche (der südliche Abschnitt) wird von der Bebauung ausgenommen. Dadurch bleibt auf dem Grundstück Platz für die Realisierung naturschutzfachlich erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen. Der an der südlichen Flurstücksgrenze verlaufende Schneppenbach wird nicht gefährdet und damit den Vorgaben aus der artenschutzrechtlichen Prüfung (T+V vom 08.05.23) entsprochen.

Nachfolgende Bauplanungsskizze zeigt die vorgesehene Bebauung (Abb. 6). Für die beiden festen Gebäudestandorte (Haus und Garage) wurde auf Basis der handschriftlichen Bauplanungsskizze durch das Bauatelier Richter-Schäffner ein Bauplanungsentwurf erstellt (Abb. 7). Beide Pläne bilden die Grundlage für die vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

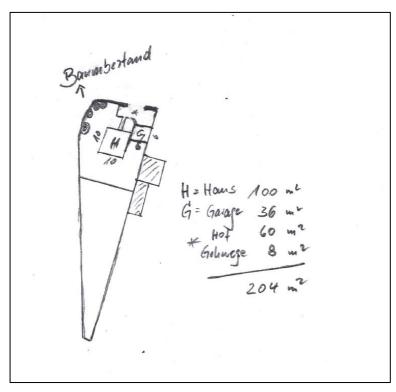


Abb. 6: Vom Bauamt Schöllkrippen zugestellte Bebauungsplanskizze des Bauherrn, Herrn Thoma (Stand: 21.06.23)

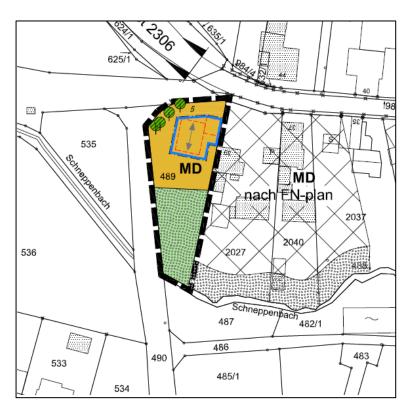


Abb. 7: Auszug aus dem Bauplanungsentwurf des Bauateliers Richter-Schäffner zur Verortung der Gebäude, ohne Hofflächen

gelb: künftiger Gartenbereich, grün-gepunktet: erhaltbare Wiese und verfügbare Ausgleichsfläche für die Eingriffskompensation (Stand: 29.06.23)

2. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Methodisch erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Kompensation anhand der am 01.09.2014 in Kraft getretenen Bayerischen Kompensationsverordnung. Danach ergibt sich der Kompensationsbedarf entsprechend der flächenbezogen bewerteten Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie der Beeinträchtigungsintensität.

Der Kompensationsbedarf wird wie folgt für jeden vom Vorhaben betroffenen Biotoptyp ermittelt:

Biotopwert der Fläche [WP/m²]

X
Flächengröße des beanspruchten Biotops [m²]

X
Beeinträchtigungsintensität/ Beeinträchtigungsfaktor

=
Kompensationsbedarf [Defizit in Biotopwertpunkten]

Der Biotopwert/m² ist für die im Eingriffsbereich vorhandenen Biotope der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung zu entnehmen. Der Beeinträchtigungsfaktor ist abhängig von der Eingriffsschwere des Vorhabens und liegt bei 0 (unerheblich), 0,4 (gering), 0,7 (mittel) oder 1,0 (hoch).

2.1 Eingriffsermittlung

Im Baufeld ist extensiv genutztes, artenarmes Grünland vorhanden (Biotoptyp G211; 6 WP/m²). Der Biotoptyp wird unterschiedlich stark beeinträchtigt.

Für die Eingriffsermittlung wurden je nach Art der Flächenbeanspruchung folgende Beeinträchtigungsfaktoren angesetzt:

Tab. 1: Für die Eingriffsermittlung verwendete Beeinträchtigungsfaktoren

Eingriff	Beeinträchtigungsfaktor
Befestigung von Hofflächen mit wassergebundenem Wegebelag oder Pflastersteinen	0,7 (mittel)
Vollversiegelung (Betonfundamente für Haus und Garage	1,0 (hoch)
Gärtnerische Nutzung des Wiesenbestandes am Neubau; gegebenenfalls Umnutzung zu einem strukturarmenreichen Hausgarten	0 (unerheblich)*

^{*} gemäß Bayerischer Biotopwertliste ist artenarmes Extensivgrünland, wie im Bestand vorhanden, punktuell mit einem strukturarmen-reichen Hausgarten vergleichbar (Extensivgrünland, artenarm: 6 WP/m²; strukturarmer-reicher Hausgarten: 5-7 WP/m² ~ einem mittleren Biotopwert von ebenfalls 6 WP/qm im Nacheingriffszustand)

Bei der Baumaßnahme ergibt gemäß oben benannter Berechnungsformel ein Kompensationsbedarf (Biotopwertdefizit) in Höhe von 1.101 Biotopwertpunkten (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die geplante Baumaßnahme

Biotop	Biotopwert [WP/m²]	Flächengröße/ Flächenbedarf [m²]	Beeinträchtigungsfaktor	Kompensationsumfang [WP]
G211- Extensivgrünland, artenarm	6	136	1,0 (hoch) -Vollversiegelung für Haus+Garage	816
G211- Extensivgrünland, artenarm	6	68	0,7 (mittel) - Teilversiegelung durch Pflaster oder wassergebundenen Wegebelag (Hofbereich)	285
G211- Extensivgrünland, artenarm	6	480	0 (unerheblich) (Umnutzung zu Privatgarten (P21/22)	0
Summe Kompensationsbedarf				(-) 1.101 (Biotopwertdefizit)

2.2 Ausgleichsplanung

Der Kompensationsbedarf in Höhe von 1.101 Wertpunkten kann durch nachfolgend beschriebene Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden:

Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme

A1 - Anlage einer Streuobstwiese

Das anlagenbedingt entstehende Defizit kann durch die Aufwertung einer 275m² großen, extensiv bewirtschafteten Wiese im südlichen Bereich des Baugrundstücks zu einer Streuobstwiese mit heimischem Obstbaumbestand naturschutzrechtlich beglichen werden (siehe Tab. 3 und Anlage 1).

Tab. 3: Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme nach der BayKomV:

Biotope Bestand/Planung	Biotopwert [WP/m²]	Flächengröße der Ausgleichsfläche [m²]	Biotopwert	
Ausgangszustand				
G211-	6	275	1.650	
Extensivgrünland, artenarm				
Planungszustand				
B 432 –	10	275	2.750	
Streuobstwiese				
Kompensationsumfang (Biotopwertzugewinn)			+ 1.100 BWP	

Die Anlage, Unterhaltung und Entwicklung der Streuobstwiese obliegt dem Bauherrn. Hierzu zählen Pflegeschnitte und das Wässern der Anpflanzung, bis die Bäume sichtbar angewachsen sind. Der Unterwuchs ist zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist abzufahren oder am Rand der Ausgleichsfläche als Kleinstruktur für Tierarten anzuhäufen. Darüber hinaus wird eine natürliche Entwicklung der Fläche angestrebt, um Lebensräume für Insekten, Vögel und Kleinsäuger entstehen zu lassen.

Vorgaben für die Anlage und Entwicklungspflege:

- Verwendung von vier hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm
- Pflanzabstand zwischen den Bäumen: ca.10 m
- Abstand der Pflanzung zur Flurstücksgrenze: ca. 4,0 m
- Die Obstbäume sind in den ersten 5-7 Jahren durch einen jährlichen Erziehungsschnitt, danach durch einen Erhaltungsschnitt alle 3 Jahre zu pflegen. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.
- Wässern in Trockenzeiten, bis die Bäume angewachsen sind (ca. 3 Jahre)
- Mahd des Unterwuchses zweimal pro Jahr (ab 01.07.) / Abtransport des Schnittgutes oder seitliche Anhäufung als Kleinstruktur/Biotopstruktur für Kleintiere
- Verzicht auf Düngemitteleinsatz

Beispiele für geeignete Obstbäume:

Apfel (Malus domestica, "Wiltshire", "Lohrer Rambur", "Kaiser Wilhelm", "Wallstadter Rosenapfel", "Hauxapfel", "Rheinischer Winterrambur"), Kirsche (Prunus avium "Große Schwarze Knorpelkirsche", "Schneiders Späte Knorpelkirsche"), Birne (Pyrus communis "Gellerts Butterbirne", "Mollebusch", "Wahlsche Schnapsbirne").

Ausgearbeitet:

TRÖLENBERG + VOGT LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN Partnerschaftsgesellschaft mbB Grünewaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76 info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Lena Altert M.Sc. Umweltwissenschaften

Aschaffenburg, den 05.07.2023



Grenzen

— Geltungsbereich

Eingriff Konflikt

Baufeld für Haus und Garage

Vollversiegelung

Baufeld für die Hofeinfahrt

Teilversiegelung

Bestand

B313 - Baumreihe (wird erhalten)



G211 - Grünland, mäßig extensiv, artenarm

Ausgleichsmaßnahme (Planung)



B432 - Streuobstwiese

Anlage:

- Flächengröße: 275 gm

- Pflanzung von 4 heimischen Obstbäumen

- Pflanzabstand: ca. 10,0 m - Abstand zur Flurgrenze: 4,0 m

Einbeziehungssatzung FI-Nr. 489 Hofstädten Proiekt

-Bebauungsplanung

Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen Markplatz 1 Auftraggeber

63825 Schöllkrippen



Eingriffs/-Ausgleichsplan Entwurf Planbezeichnung

Planverfasser



Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76 E-Mail: info@tv-landschaft.eu

Planinformationen Dateiname

Projektleiter

Datum

Ausgleichsplan_FINr. 489 Hofstädten_20230705

WA

05.07.2023

Plan Nr.

Sachbearbeiter

Maßstab

01

ΑL

M 1:500

Plangrundlage

Bauentwurf: BP-8623-BP-2023-06-29.pdf des Bauateliers Richter-Schäffner; ergänzt um die Angaben des Bauherrn, Herrn Thoma, zu Hofflächen vom 21.06.23

Unterschriften

Bauherr Planverfasser